

Verwaltungskostensatzung der Stadt Büdingen vom 96-07-08 (KA vom 96-07-11), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. November 2009 (KA von 09-12-23).

Verwaltungskostensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 5. Juli 1996 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816), §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I. S. 677), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Worte "einer Verwaltungskostenordnung" und "der Verwaltungskostenordnung" durch die Worte "dieser Satzung" ersetzt werden,

§ 4 mit der Maßgabe, daß jeweils das Wort "Verwaltungskostenordnung" bzw. die Worte "einer Verwaltungskostenordnung" ersetzt werden durch die Worte "dieser Satzung" und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: "3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben",

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit), § 8 (Persönliche Gebührenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschußzahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

- (1) Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Eine Gebühr nach § 8 (1), Nrn. 1, 2, 3 und 24 wird nicht erhoben, wenn es sich um Vorhaben zur Förderung von Kultur- und Heimatpflege, sowie von Wissenschaft und Forschung handelt.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	3,10 mindestens 6,20
2.	wie Nr. 1., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
3.	Zuschlag zu Nr. 1. bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	3,10
4.	Zuschlag zu Nr. 1. für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	18,40
5.	Beglaubigung von Unterschriften	6,20
6.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,20 0,70
7.	Druckstücke von Ortssatzungen	6,20
8.	komplette Ortsrechtssammlung	37,00
9.	Ergänzungslieferungen Ortsrechtssammlung	0,25 pro Blatt
10.	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ²	12,50 9,20 6,20 7,50
11.	Entscheidung nach § 55 HBO	100,00
12.	Entscheidung nach § 56 HBO	150,00
13.	Genehmigung zum Aufbruch einer Verkehrsfläche, soweit es sich nicht um eine Baumaßnahme der Stadt handelt	31,00
14.	Genehmigung eines Antrages auf Zweitanschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	310,00

Nr.	Gegenstand	Euro
14.	Erstmalige Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlußgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war für erforderliche weitere Abnahmen	61,50 125,00
15.	Genehmigung der Einleitung von nichthäuslichem Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage, je nach Zeitaufwand	12,50 bis 1250,00
16.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers oder von Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage je nach Zeitaufwand (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	12,50 bis 125,00
17.	Genehmigung eines Sonderwasserzählers nach Entwässerungssatzung	100,00
18.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstück	13,00
19.	Ausgabe einer Ersatzhundemarke	3,10
20.	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit sie ohne besonderen Aufwand erteilt werden kann, je Person	18,50
21.	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, je Person	31,00
22.	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs 3 bis 13 Einwohner 14 bis 50 Einwohner 51 bis 100 Einwohner über 100 Einwohner	je Einwohner 8,00 115,00 168,00 225,00
23.	Auskunft aus dem Melderegister nach § 34 Abs. 1 und 2 HMG und Datenübermittlung nach § 31 an andere Behörden und öffentliche Stellen, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht	je Einwohner 8,00
24.	Automatisierte Melderegisterauskunft oder automatisierte Datenübermittlung über eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner nach § 34 Abs. 1	je Einwohner 3,00 bis 7,00
25.	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 3, § 34 Abs. 1 und 2 oder Datenübermittlung nach § 31, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbes. bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Einwohner 27,00 bis 82,00
26.	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 3, § 34 Abs. 1 und 2 oder Datenübermittlung nach § 31, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind	je Einwohner 55,00 bis 330,00
27.	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 und Melderegisterauskunft nach § 35 und Datenübermittlung über eine Personengruppe nach § 31 Abs. 1 Satz 3 Auskunftserteilung Datenübermittlung	je Auskunft 27,00 bis 550,00 je Übermittlung 27,00 bis 550,00

Nr.	Gegenstand	Euro
28.	Auskunft aus dem Gewerbeverzeichnis, soweit die Anfrage aus dem aus dem Gewerbeverzeichnis (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermitt- lungen notwendig sind über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft)I, so- weit die Anfrage aus dem Gewerbeverzeichnis oder aus Nachschla- gewerken beantwortet werden kann	je Person 15,00 je Person 25,00 je Person 3,00 bis 13,00, mindest. 75,00
29.	In den Nummern 1 - 27 nicht aufgeführte Amtshandlungen werden nach Zeitaufwand berechnet	siehe Abs. 2

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	18,00 €
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	15,50 €
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	12,50 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf die Gebührensätze erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen, Büdingen, den 8. Juli 1996

(Eberhard Bauner)
Bürgermeister